

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Veräußerung von gebrauchten Anlagegegenständen (Stand 07/2023)

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen („**AVV**“) gelten für die Veräußerung von gebrauchten Anlagegegenständen durch die BMW Group. Die Anlagegegenstände werden im Folgenden als „**Kaufsache**“ bezeichnet.
- 1.2. Eine Veräußerung der Kaufsachen erfolgt ausschließlich an juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder Unternehmer, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3. Als „**BMW AG**“ wird die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, München, bezeichnet.
- 1.4. Als „**BMW Group**“ werden die BMW AG, deren verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und Unternehmen bezeichnet, an denen die BMW AG direkt oder indirekt mindestens 50% der Anteile oder Stimmrechte hält.
- 1.5. Das Unternehmen der BMW Group, das im konkreten Einzelfall die Anlagegegenstände veräußert, wird im Folgenden als „**BMW**“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird im Folgenden als „**Abnehmer**“ bezeichnet.

2. Vertragsbestandteile und Vertragsschluss

- 2.1. Das Einstellen der Kaufsache in das BMW Anlagenverkaufportal durch BMW stellt kein verbindliches Vertragsangebot, sondern eine Einladung zur Abgabe eines Angebots an potentielle Abnehmer dar.
- 2.2. Der Kaufvertrag zwischen dem Abnehmer und BMW kommt durch das Angebot des Abnehmers und die Annahme von BMW mittels schriftlichem Zuschlagsschreiben zustande. Der Inhalt und die Bedingungen des Kaufvertrages bestimmen sich nach den im Zuschlagsschreiben enthaltenen Dokumenten. Diese sind insbesondere die vorliegenden AVV sowie die im BMW Anlagenverkaufportal veröffentlichte Beschreibung der Kaufsache.
- 2.3. Vertrags-, Geschäfts- oder

Lieferbestimmungen des Abnehmers werden, soweit ihnen nicht ausdrücklich zugestimmt wurde, nicht Vertragsbestandteil.

3. Kaufpreis und Zahlung

- 3.1. Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem mit dem Zuschlagschreiben angenommenen Angebot. Der Preis ist, soweit nicht anders vereinbart, als Netto-Preis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu verstehen.
- 3.2. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis per Banküberweisung Zug um Zug gegen die Herausgabe der Kaufsache zu entrichten. Die Kaufsache darf erst abgebaut und vom BMW Gelände entfernt werden, wenn der Kaufpreis auf dem Konto von BMW gutgeschrieben worden ist. Die Möglichkeit des Abnehmers, nach Maßgabe der Ziffer 3.3. aufzurechnen, bleibt hiervon unberührt. BMW ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt wird BMW spätestens mit dem Zuschlagsschreiben erklären.
- 3.3. Dem Abnehmer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder sich aus dem Kaufvertrag ergibt.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. BMW behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, aller sonstigen gegen den Abnehmer aus der laufenden Geschäftsbeziehung und der im Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Forderungen das Eigentum an der Kaufsache vor.



- 4.2. Auf Verlangen des Abnehmers ist BMW zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Abnehmer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
- 4.3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen nicht an Dritte verpfändet oder sicherungsübereignet werden. Der Abnehmer hat BMW unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Kaufsache erfolgen.
- 4.4. Der Abnehmer ist bis auf Widerruf gemäß unten
- (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Kaufsache entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei BMW als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Gegenständen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt BMW Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufsache.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Kaufsache oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Abnehmer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von BMW gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an BMW ab. BMW nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 4.3 genannten Pflichten des Abnehmers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Abnehmer neben BMW ermächtigt. BMW verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen BMW gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und BMW den

Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 4.5 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann BMW verlangen, dass der Abnehmer BMW die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist BMW in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Abnehmers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufsachen zu widerrufen.

- 4.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist BMW berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Kaufsache auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; BMW ist vielmehr berechtigt, lediglich die Kaufsache heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Abnehmer den fälligen Kaufpreis nicht, darf BMW diese Rechte nur geltend machen, wenn BMW dem Abnehmer zuvor erfolglos eine angemessene Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.



- 4.6. Sofern BMW den Rücktritt oder das Herausgabebeverlangen nach Ziffer 4.5 erklärt hat, kann BMW die Herausgabe der Kaufsache verlangen. Der Abnehmer gestattet BMW schon jetzt, zum Zwecke der Inbesitznahme während der üblichen Geschäftszeiten diejenigen seiner Räume zu betreten, in denen die Kaufsache steht oder von BMW vermutet wird.
- 4.7. Der Abnehmer verpflichtet sich, die im Eigentum von BMW stehende Kaufsache sorgfältig zu behandeln und ausreichend zu versichern. Der Abnehmer tritt schon jetzt seine Ansprüche gegen den Versicherer an BMW erfüllungshalber ab.

5. Abbau und Abholung der Kaufsache

- 5.1. BMW stellt die Kaufsache zum im Kaufvertrag vereinbarten Zeitpunkt zum Abbau und zur Abholung bereit. Im Zuschlagsschreiben wird ein ungefährer Zeitraum für den Zeitpunkt zum Abbau und zur Abholung angegeben. Der genaue Zeitpunkt wird mit der im Zuschlagsschreiben angegebenen BMW Stelle vereinbart.
- 5.2. Die Kaufsache ist vom Abnehmer an ihrem Belegenheitsort abzubauen und abzuholen (Holschuld). Die Kosten für den Abbau und den Transport sowie etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Abnehmer. Er stellt BMW von der Haftung für entsprechende Abgaben frei.
- 5.3. Beim Abbau von Anlagen auf dem BMW Werksgelände muss grundsätzlich ein deutschsprachiger Monteur anwesend sein.
- 5.4. Der Abnehmer hat für den Abbau und die Abholung entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen, das über alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) unterrichtet ist.
- 5.5. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine innerhalb der BMW Objekte anwesenden Mitarbeiter und sonstige von ihm eingeschaltete Dritte die BMW Haus- und Betriebsordnung sowie Sicherheitsvorschriften beachten. Die einschlägigen Vorschriften werden am jeweiligen Standort der Kaufsache, der im Zuschlagsschreiben aufgeführt ist, bekannt gemacht. Das eingesetzte Personal hat an der Sicherheitsunterweisung durch einen BMW Mitarbeiter vor Beginn der Abbau- und Abholungsarbeiten

teilzunehmen und die entsprechenden Anweisungen zu beachten. Den Weisungen des BMW Werkschutzes ist Folge zu leisten. Schwere Verstöße gegen die Hausordnung (z.B. Fotografier-Verbot) berechtigen BMW zur Verhängung eines Hausverbotes gegen einzelne vom Abnehmer eingeschaltete Personen.

- 5.6. Fallen beim Abbau, Abtransport oder der Behandlung, Verarbeitung oder Aufbereitung der von BMW übernommenen Kaufsache Abfälle, Schrotte oder Nebenprodukte an, so ist der Abnehmer für die ordnungsgemäße und eigenverantwortliche Entsorgung unter Beachtung aller abfallrechtlichen Vorschriften sowie BMW Vorgaben verantwortlich. Die Abfälle, Schrotte oder Nebenprodukte sind vor der Entsorgung auf dem dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsblatt anzugeben, dass mit dem Zuschlagsschreiben an den Abnehmer versandt wird.

6. Beauftragung Dritter mit der Vertragserfüllung

- 6.1. Die Beauftragung von Dritten (Subunternehmer) durch den Abnehmer zum Abbau und der Abholung der Kaufsache ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens BMW zulässig.
- 6.2. Der Abnehmer darf ungeachtet einer Zustimmung durch BMW nur dann einen Subunternehmer beauftragen, wenn der Subunternehmer zuverlässig ist, über die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderliche technische und finanzielle Ausstattung sowie Fachkenntnis und Qualifikation verfügt, alle erforderlichen Genehmigungen besitzt und alle sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erfüllt.



- 6.3. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die vertraglichen Regelungen auch für Subunternehmer bindend sind und diese ihre Leistung vertrags- und gesetzeskonform erbringen.
- 7. Gefahrübergang und Transport**
 - 7.1. Die Gefahr geht mit Beginn der Demontage durch den Abnehmer oder, wenn eine solche nicht stattfindet, mit Verladung der Sache auf den Abnehmer über.
 - 7.2. Die einschlägigen Regelungen für die Verladung und den Transport einschließlich dem Gesetz zur Beförderung gefährlicher Güter (GGBG) einschließlich der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen sind vom Abnehmer einzuhalten.
- 8. Termine**
 - 8.1. Die fristgerechte Übernahme der Kaufsache ist aufgrund begrenzter Lagerkapazitäten für BMW vertragswesentlich.
 - 8.2. Bei einervom Abnehmer zu vertretenden Terminüberschreitung ist BMW berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, Dritte mit einer Ersatzvornahme zu beauftragen. Hierbei anfallenden Mehrkosten trägt der Abnehmer.
- 9. Erforderliche Genehmigungen**
 - 9.1. Ausführen der übernommenen Güter können außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen unterliegen. Dies bedeutet, dass z.B. innovative, technologisch hochwertige Güter bzw. Technologie einer Ausfuhrgenehmigungspflicht (z.B. als Ware mit sowohl ziviler als auch militärischer Verwendungsmöglichkeit, sog. Dual Use-Ware) unterliegen können. Darunter fallen auch Verkäufe und Ausschreibungen des Anlagenverkaufs von BMW.
 - 9.2. Im Falle einer Verbringung oder Ausfuhr aus Österreich bzw. der Europäischen Union hat der Abnehmer für die von BMW übernommene Kaufsache bzw. ggf. mit diesen in Verbindung stehender Technologie die etwaige Genehmigungspflicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft bzw. in zollrechtlichen Fragen Zentral Auskunftsstelle bzw. die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eigenverantwortlich zu überprüfen sowie ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigungen einzuholen. Allfällige Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechtes (z.B.: Außenwirtschaftsgesetz 2011, die Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011 und die Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2019) sind in ihrer aktuell gültigen Fassung jedenfalls vom Abnehmer zu berücksichtigen. BMW tritt im Zusammenhang mit der Verbringung der Kaufsache in ein Drittland (d.h. in einen Staat außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union) als Ausführer weder nach zoll- noch außenwirtschaftsrechtlicher Definition auf.
 - 9.3. Der Abnehmer hat neben den vorgenannten güter- bzw. technologiebezogenen Regelungen zu beachten, dass Lieferungen bzw. die mittelbare oder unmittelbare Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen an sanktionierte natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen oder Organisationen nach den zutreffenden außenwirtschaftsrechtlichen Gesetzen verboten sein können. Ebenso können Lieferungen in nach geltendem Außenwirtschaftsrecht als Embargoländer eingestufte Staaten verboten oder genehmigungspflichtig sein.
 - 9.4. Ggf. nach US-(Re-) Exportkontrollrecht zu beachtende Geheimhaltungsvorbehalte bzw. Ausfuhrverbote hinsichtlich Güter, Technologie und mittelbarer oder unmittelbarer Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen sind vorstehend nicht beschrieben. Die ggf. erforderliche Einhaltung der in diesem Zusammenhang stehenden Regelungen steht in Eigenverantwortung des Abnehmers.



10. Mängelansprüche

- 10.1. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche. Die Schadensersatzhaftung nach Ziffer 11.2, 1. Spiegelstrich, bleibt hiervon unberührt.
- 10.2. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit BMW aufgrund Gesetz zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.

11. Haftung

- 11.1. Der Abnehmer stellt BMW von allen Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Verfügungen frei, die im Zusammenhang mit der Entsorgung der beim Abbau entstandenen Abfälle oder Verwendung der Anlagegegenstände gegenüber BMW geltend gemacht bzw. angeordnet werden. Dieser Freistellungsanspruch umfasst auch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- und Rechtsstreitigkeiten. Dies gilt nicht, soweit BMW für die o.g. Ansprüche Dritter oder behördlichen Verfügungen gemäß Ziffer 11.2 haftet.
- 11.2. BMW haftet unbegrenzt für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für einfach fahrlässig verursachte Schäden haftet BMW – vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabes nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. Haftung für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten):
 - nur bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbegrenzt oder
 - vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag BMW nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- 11.3. Die sich aus Ziffer 11.2. ergebende Haftungsbegrenzung gilt auch bei

Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen deren Verschulden BMW nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Unabhängig von einem Verschulden von BMW bleibt eine etwaige Haftung von BMW bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

12. Geheimhaltung und Werbung

- 12.1. Der Abnehmer verpflichtet sich, die von BMW erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und auch nicht für andere Zwecke als den Erwerb des Kaufgegenstandes zu verwenden.
- 12.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt ebenso bei direkt oder indirekt erlangten Informationen über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge von BMW.
- 12.3. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Abnehmers ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Abnehmer verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen.
- 12.4. Die Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn und soweit eine Information ohne Bruch dieser Vereinbarung öffentlich bekannt ist oder wird, oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde, oder beim Abnehmer bereits bekannt war, oder aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss, wobei die Preisgabe so gering wie möglich zu halten ist und der Abnehmer BMW vor der beabsichtigten Preisgabe schriftlich informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar, oder vom Abnehmer ohne Verwendung oder Bezug auf die Information von BMW unabhängig entwickelt wurde.
- 12.5. Werbung mit der Vertragsbeziehung zu BMW und sonstige Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit bezüglich dieser Geschäftsverbindung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet, es sei denn, dass diese Äußerungen aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten sind.



- 12.6. Die Rechte von BMW an den im Zuge der Einstellung der Kaufsache in das BMW Anlagenverkaufsportale und der Vertragsabwicklung zugänglich gemachten Unterlagen insbesondere an Bildern, Zeichnungen, Plänen, Beschreibungen bleiben unberührt. Der Abnehmer darf diese sowie die Wort- oder Bildmarken von BMW nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW nutzen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Steyr (OÖ), soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.
- 13.3. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem österreichischen Recht. Nicht anzuwenden ist das UN Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Auf diesen Vertrag und seine Durchführung findet ausschließlich österreichisches Recht statt.
- 13.4. Sollte eine Regelung dieser Vertragsbedingungen oder eine sonstige Regelung zwischen den Vertragsparteien ganz oder teilweise unwirksam sein oder dieser Vertrag eine Lücke aufweist, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung(en) nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ganz oder teilweise unwirksame oder lückenhafte Bestimmung(en) durch eine neue wirksame Bestimmung um den Willen der Partei möglichst weitgehend entspricht.